

Unser Team Gesellschaftsrecht betreut Unternehmen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie deren französische Tochtergesellschaften im Rahmen des Tagesgeschäfts (Kapitalmaßnahmen und sonstige Satzungsänderungen, Feststellung des Jahresabschlusses, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern u.ä.) und bei komplexeren Transaktionen (Unternehmenskauf, auch aus einer Insolvenz, Joint Venture, Teilbetriebseinbringung, Umwandlung etc.).



News | Gesellschaftsrecht | Frankreich

Das vertragliche Wettbewerbsverbot in Frankreich (sog. „KonkurrenzklauseIn“)

26. August 2022

Nachvertragliches Wettbewerbsverbot in einer Gesellschaftervereinbarung nach französischem Recht: Voraussetzungen der Wirksamkeit

Aus dem Arbeitsrecht in Frankreich ist bekannt, dass nachvertragliche [Wettbewerbsverbote in Arbeitsverträgen](#) recht strengen Wirksamkeitsvoraussetzungen unterliegen: Unter anderem muss dabei dem Arbeitnehmer als Gegenleistung für die Beachtung des Wettbewerbsverbots eine finanzielle Gegenleistung gewährt werden.

Doch auch bei der Vereinbarung eines solchen Wettbewerbsverbots mit einem **Gesellschafter** oder einem **Geschäftsführer** einer französischen Gesellschaft müssen verschiedene Regeln beachtet werden:

So muss das Wettbewerbsverbot **zeitlich und räumlich begrenzt** sein und in einem **angemessenen Verhältnis** zu den **legitimen Interessen** der Gesellschaft stehen. Die Zahlung einer finanziellen Gegenleistung hingegen ist, im Unterschied zum Arbeitsrecht in Frankreich, nicht erforderlich, es sei denn, der betreffende Gesellschafter oder Geschäftsführer hat mit der Gesellschaft zusätzlich auch einen Arbeitsvertrag geschlossen (Bestehen zweier Vertragsverhältnisse).

Diese Prinzipien hat der französische Kassationsgerichtshof (*cour de cassation*; Pendant des Bundesgerichtshofs in Deutschland) in seinem Urteil Nr. 19-25.794 vom 30. März 2022 nochmals bekräftigt.

Es sollte also immer daran gedacht werden:

Das französische Gesellschaftsrecht orientiert sich zwar prinzipiell am Grundsatz der Vertragsfreiheit, es existieren jedoch gewisse Grenzen, die es zu beachten gilt, um Nachteile zu vermeiden.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

welcome@rechtsanwalt.fr



Marianne Grange DJCE
Avocat

grange@rechtsanwalt.fr

T + 33 (0) 1 53 93 82 90



Élisabeth Walckenaer LL.M.
Avocat

walckenaer@rechtsanwalt.fr

T + 33 (0) 1 53 93 82 90

www.rechtsanwalt.fr

Strasbourg

16 rue de Reims
F-67000 Strasbourg
T + 33 (0) 3 88 45 65 45
F + 33 (0) 3 88 60 07 76
strasbourg@rechtsanwalt.fr

Paris

4 rue Paul Baudry
F-75008 Paris
T + 33 (0) 1 53 93 82 90
F + 33 (0) 1 53 93 82 99
paris@rechtsanwalt.fr

Baden-Baden

Schützenstraße 7
D-76530 Baden-Baden
T + 49 (0) 7221 30 23 70
F + 49 (0) 7221 30 23 725
baden@rechtsanwalt.fr

Bordeaux

48 cours d'Alsace et Lorraine
F-33000 Bordeaux
T + 33 (0) 5 56 28 38 07
F + 33 (0) 3 88 60 07 76
bordeaux@rechtsanwalt.fr

Sarreguémès

50 rue de Grosbliederstroff
F-57200 Sarreguémès
T + 33 (0) 3 87 02 99 87
F + 33 (0) 3 87 28 08 13
sarreguemès@rechtsanwalt.fr

Epp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Dieses Merkblatt dient ausschließlich der Information und kann ein individuelles Beratungsgespräch nicht ersetzen. Jegliche Haftung der Autoren ist ausgeschlossen. Für alle Inhalte dieses Merkblatts besteht urheberrechtlicher Schutz.